

BL_GERICHTE 420 15 171 vom 4. August 2015

BL Gerichte, 2015-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_15_171

FR: BL_GERICHTE 420 15 171 du 4 août 2015

IT: BL_GERICHTE 420 15 171 del 4 agosto 2015

Regeste

Betreibungsrechtliche Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Für die Bereinigung des Lastenverzeichnisses setzt das Betreibungsamt den Beteiligten mit der Zustellung des Lastenverzeichnisses gemäss Art. 140 Abs. 1 SchKG eine Bestreitungsfrist von 10 Tagen an. Nach erfolgter Bestreitung weist das Betreibungsamt einem Beteiligten in Anwendung der Art. 106-109 SchKG die Klägerrolle zu und setzt ihm Frist zur Klageanhebung beim zuständigen Gericht. Hingegen ist eine unkorrekte Zuteilung der Parteirollen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu rügen (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 126). Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 13.05.2015 bezüglich Fristansetzung zur Klage auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis, welche dem Beschwerdeführer am 20.05.2015 zugeht. Die Beschwerdefrist ist durch die Postaufgabe der Beschwerde am 28.05.2015 gewahrt. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 3 lit. a EG SchKG. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten, soweit der Beschwerdeführer nicht die materielle Begründetheit der Ansprüche im Lastenverzeichnis bestreitet.

E. 2

Gemäss Art. 156 i.V.m. Art. 140 Abs. 2 SchKG sind bei Bestreitung des Lastenverzeichnisses die Art. 106-109 SchKG anwendbar, um das bestrittene Lastenverzeichnis zu bereinigen. Das Grundprinzip wird dabei in Art. 107 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. Art. 108 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG ausgesprochen und in Art. 39 VZG wiederholt: Bestreitet ein Beteiligter ein Recht, welches sich aus dem Grundbuch ergibt, so setzt ihm das Betreibungsamt eine Frist von 20 Tagen zur Klage auf Aberkennung des bestrittenen Rechts an. Bestreitet ein Beteiligter eine Last, welche nicht auf dem Grundbuch, sondern lediglich auf einer Anmeldung von Rechten beruht, welche im Gefolge der Aufforderung zur Forderungseingabe gemäss Art. 138 bzw. 139 SchKG erfolgte, so setzt das Betreibungsamt dem Ansprecher eine Frist von 20 Tagen zur Klage auf Feststellung des Bestehens dieses Rechts. Das Betreibungsamt hat die Fristen zur Klageerhebung

unmittelbar nach Eingang der Bestreitungen anzusetzen und ist nicht gehalten, die Bestreitungen zunächst den betroffenen Gläubigern zur Vernehmlassung zuzustellen (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 123).

E. 3

Der Beschwerde vom 11.05.2015 gegen die Mitteilung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 29.04.2015, mit welcher die Aufhebung eventualiter die Einstellung der Betreibung verlangt wurde, ist erst mit Verfügung vom 29.05.2015 (einstweilen) die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden (vgl. Verfahren 420 15 148). Somit bestand für das Betreibungsamt kein Anlass, mit der Fristansetzung zur Klage auf Aberkennung eines Anspruchs im Lastenverzeichnis zuzuwarten, nachdem ihm die Aufsichtsbehörde von der im Rahmen der Beschwerde vom 11.05.2015 durch den Beschwerdeführer erfolgten Bestreitung von Ansprüchen im Lastenverzeichnis Kenntnis gegeben hatte. Die Rüge der rechtswidrigen Klagefristansetzung vor rechtskräftiger Erledigung der Beschwerde vom 11.05.2015 erweist sich damit als unbegründet. Zudem hat die Aufsichtsbehörde der Beschwerde vom 28.05.2015 gegen die Klagefristansetzung gemäss Verfügung des Betreibungsamtes vom 13.05.2015 umgehend die aufschiebende Wirkung erteilt, was für die Dauer des Beschwerdeverfahrens (28.05.2015 bis zur Zustellung des vorliegenden Beschwerdeentscheids) einen Fristenstillstand bewirkt.

E. 4

Für die Eingabe im Lastenverzeichnis ist der Gläubiger nicht gehalten, die Höhe seines Guthabens genau zu beziffern. Er kann ohne Weiteres die gesamte sich aus dem Schuldbrief ergebende Nominalforderung eingeben. Dem Schuldner und den übrigen Beteiligten steht es frei, im Rahmen des Lastenbereinigungsverfahrens geltend zu machen, das Grundpfandrecht bestehe zufolge Untergangs oder teilweiser Tilgung der zu sichernden Forderung nicht (mehr) in dem im Grundbuch und auf dem Titel eingetragenen Umfang. Erst dann muss der Gläubiger den Nachweis von Existenz und Höhe der zu sichernden Forderung erbringen. Nicht anders stellt sich die Rechtslage bei sicherungsübereigneten Schuldbriefen dar (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 22). Solange ein Schuldbrief im Grundbuch eingetragen ist, muss der Schuldner, der die Einrede erhebt, der dem Gläubiger übereignete Schuldbrief sichere gar keine Grundforderung mehr oder die Schuldbriefforderung sei teilweise zurückbezahlt, die Rückzahlung sei jedoch nicht im Grundbuch eingetragen worden, die Klägerrolle zugewiesen werden (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 124). Im vorliegenden Fall ist der Inhaberschuldbrief dem Gläubiger gemäss Darlehens- und Pfandvertrag vom 21.07.2011 als Sicherheit für das Verkäuferdarlehen zu Eigentum übergeben worden. Der Gläubiger hat sich nicht darauf beschränkt, die Schuldbriefforderung nominal einzugeben, sondern er hat den aktuellen Ausstand der gesicherten Forderung gemäss gerichtlichem Vergleich samt Verzugszins auf der Grundforderung sowie die Parteientschädigungen aus dem Rechtsöffnungsverfahren zuzüglich Verzugszins eingegeben. Bei Schuldbriefforderungen erstreckt sich der Eintrag auf die maximale Deckung gemäss Art. 818 ZGB (BSK SchKG I-Feuz, Art. 140 N 124), d.h. für die Kapitalforderung, die Kosten der Betreibung und die Verzugszinsen sowie für drei zur Zeit des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins. Als Kosten der Betreibung gelten auch allfällige Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens (CHK-Fasel, Art. 818 N 6). Somit ergeben sich sämtliche vom Gläubiger angemeldeten und nun vom Beschwerdeführer teilweise bestrittenen Forderungen aus dem Grundbucheintrag für die Pfandstelle 6 (CHF 500'000.00

Inhaberschuldbrief Nr. ZZZZZZZZ, Höchstzinsfuss 10%). Der Beschwerdeführer stösst daher mit seiner Rüge, dass sich der vom Gläubiger eingegebene Anspruch im Lastenverzeichnis gar nicht aus dem Grundbucheintrag ergebe, weshalb dem Gläubiger die Klagefrist anzusetzen sei, ins Leere. Vielmehr hat das Betreibungsamt in Nachachtung der gesetzlichen Regelung die Klägerrolle zu Recht dem bestreitenden Beschwerdeführer zugewiesen.

E. 5

Der Beschwerdeführer unterlässt es, den Eventualantrag ausreichend zu begründen, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist. Ohnehin besteht aus den nachfolgenden Gründen keine Veranlassung, das Betreibungsamt anzuweisen, die Frist zur Anhebung der Klage dem Beschwerdeführer neu anzusetzen. Von der gesetzlichen Frist von 20 Tagen sind ab Zustellung der angefochtenen Verfügung an den Beschwerdeführer am 20.05.2015 bis zur Einreichung der Beschwerde am 28.05.2015 8 Tage abgelaufen. Die verbleibenden 12 Tage werden erst mit der Zustellung des vorliegenden Beschwerdeentscheids an den Beschwerdeführer zu laufen beginnen. Dies erscheint ausreichend, zumal der Beschwerdeführer mit der Abweisung der Beschwerde rechnen musste und die „Klagebegründung“ bereits für das Beschwerdeverfahren verfasste (vgl. Rz. 28 der Beschwerdebegründung).

E. 6

Aufgrund der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Im Beschwerdeverfahren darf gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.